

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1957

108/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 115/J

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. O l a h und Genossen, betreffend die katastrophalen Folgen der Budgetkürzungen auf dem Sektor der Wildbach- und Lawinenverbauung, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Die sich aus dem Bundesfinanzgesetz 1957 ergebende Einschränkung des Bauvolumens der Wildbach- und Lawinenverbauung und die daraus folgenden Schwierigkeiten sind mir bekannt.

Dieses Bauvolumen wird jedoch nicht allein durch die Beiträge des Bundes bestimmt, da neben den Interessenten auch die Länder im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948) Beiträge zu leisten haben.

Für die Förderung der Wildbach- und Lawinenverbauung hat das Finanzressort stets das vollste Verständnis gezeigt und in den Vorjahren der Wildbach- und Lawinenverbauung aus erzielten Mehreinnahmen beträchtliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

So waren im Bundeshaushalt	veranschlagt,	aber zugewiesen	
	1954	48,600.000 S	72,956.000 S
	1955	61,300.000 S	69,220.000 S
	1956	60,479.000 S	69,660.000 S

In Anerkennung der Bedeutung dieses Verwaltungszweiges für die Hintanhaltung von Katastrophen war auch für das Jahr 1957 ein Kredit von 70 Millionen Schilling vorgesehen.

Auf Grund des Vorschlages des Koalitionsausschusses (30-prozentige Kürzung der Förderungskredite 1956) wurden in dem vom Hohen Haus beschlossenen Bundesfinanzgesetz 1957 von den erwähnten 70 Millionen Schilling nur 42,3 Millionen Schilling ^{den} in/Normalkredit aufgenommen. 18,1 Millionen Schilling sind im 1. Range, 10 Millionen Schilling im 3. Rang des Eventualvoranschlages vorgesehen.

Dieser Eventualvoranschlag könnte aber auf Grund des Bundesfinanzgesetzes erst nach Ausgleich des Gesamtgebarungsabganges aus darüber hinaus erzielten Mehreinnahmen erfüllt werden. Ob und in welcher Höhe mit Mehreinnahmen zu rechnen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Es besteht daher noch keine Möglichkeit, Verfügungen über das Eventualbudget zu treffen.

Da weiters im Bundesfinanzgesetz 1957 über alle Mittel bis zur Erfüllung des 3. Ranges im vorhinein gesetzlich verfügt ist, stehen keinerlei Möglichkeiten offen, irgendwelche zusätzliche Mittel flüssigzumachen.

Sobald jedoch erkennbar ist, ob der Eventualvoranschlag verwirklicht werden kann, wird auch die Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt werden.

-.-.-.-.-